

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 10. Mai	1990
-------	------------------------	------

Inhalt:

	Seite:	Seite:	
Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	73	Urkunde über die Errichtung einer (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Ergste	83
Kreissatzung des Kirchenkreises Lüdenscheid der EKvW	78	Urkunde über die Aufhebung der (5.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena	83
Kirchliches Arbeitsrecht	79	Anerkennung des Marburger Bibelseminars als Ausbildungsstätte nach der VSBMO	83
Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen (BO)	80	Anschrift des Rundfunkbeauftragten	83
Änderung der Vergütungsordnung zum BAT-KF	80	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	83
Änderung der Nebenberufler-Ordnungen	82	Persönliche und andere Nachrichten	83
Urkunde über die Errichtung einer (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Lendringsen	82		

Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

Landeskirchenamt
Az.: 18223/90/B 9-23

Bielefeld, den 3. 4. 1990

Nachstehend geben wir den Wortlaut der achten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – vom 9. 2. 1990 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – Vom 9. Februar 1990

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 567), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1988 (GV. NW. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche und geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden.“
- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird hinter Buchstabe c ein Komma gesetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
 - „d) bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung in jedem zweiten Jahr, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit“

- c) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Als Sachleistung gelten auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung (§ 29 SGB V), bei häuslicher Krankenpflege (§ 37 Abs. 4 SGB V) und bei Haushaltshilfe (§ 38 Abs. 4 SGB V) sowie die Leistungen auf Grund der Bestimmungen über die vollständige oder teilweise Kostenbefreiung (§§ 61, 62 SGB V) und an Stelle einer Sachleistung gewährte Geldleistungen bei Hilfsmitteln und in Fällen, in denen die Geldleistungen die entstandenen Aufwendungen – ggf. unter Abzug eines Mengenrabatts der Krankenkasse und dergleichen – decken. Zuzahlungen nach § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 SGB V sowie bei stationären Behandlungen und Kuren sind nicht beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß an Stelle von Sachleistungen Kostenerstattung nach § 64 Abs. 1 SGB V gewählt wird, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt.“

- d) Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten.“
- e) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. für Personen, die als Rentner in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind.“
- f) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „§ 405 RVO“ jeweils durch die Worte „§ 257 SGB V“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225)“ sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Satz 5 bleibt unberührt“.
- b) In Nummer 1 Satz 6 werden die Worte „in Höhe von achtzig vom Hundert“ durch die Worte „sowie bei Einlagefüllungen (Inlays) in Höhe von sechzig vom Hundert“ ersetzt.
- c) In Nummer 1 werden die Sätze 7 und 8 gestrichen.
- d) In Nummer 6 Satz 1 werden die Worte „allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten“ durch die Worte „führenden, nicht oder nur geringfügig erwerbstätigen berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder Beihilfeberechtigten“ ersetzt.
- e) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf Grund einer schriftlichen ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung beschafften Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen. Ist für ein Arznei- oder Verbandmittel ein Festbetrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch festgesetzt, sind die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind

- a) wissenschaftlich nicht anerkannte Mittel; Nummer 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,
- b) Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen,
- c) Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
- d) Abführmittel, ausgenommen bei erheblichen Grunderkrankungen,
- e) Arzneimittel, die unwirtschaftlich sind oder die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, nach Maßgabe von Ausführungshinweisen, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erläßt.“

- f) Nummer 10 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Anschaffung und Reparatur; von den Aufwendungen für den Betrieb der Hilfsmittel ist nur der zweihundert Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigende Betrag beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen zur Beschaffung von Batterien für Hörgeräte einschließlich Ladegeräte für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie von Pflege- und Reinigungsmitteln für Kontaktlinsen.“

- g) In Nummer 10 Satz 9 werden hinter dem Wort „Injektionsspritzen und -nadeln“ das Wort „Insulin-Dosiergeräte,“ und hinter dem Wort „Kopfschützer“ die Worte „Korrekturschienen u. ä.“ eingefügt.
- h) Nummer 11 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind bei Behandlung am Aufenthaltsort des Erkrankten einschließlich der Nachbargemeinden nicht beihilfefähig.“

3. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für eine häusliche Pflege durch einen nahen Angehörigen wird eine Beihilfe von monatlich vierhundert Deutsche Mark gezahlt, wenn nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes die Voraussetzungen für eine dauernde Anstaltsunterbringung vorliegen und diese durch die Pflege vermieden werden kann. Dies gilt nicht, wenn aus demselben Anlaß auf Grund gesetzlicher Ansprüche häusliche Pflegehilfe

oder an deren Stelle eine Geldleistung oder eine Beihilfe nach § 4 Nr. 5 gewährt wird.“

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben den Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7, 9 und 11 nur dann beihilfefähig, wenn ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt worden ist, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur nach § 7 mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. wenn nach dem Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

Ist die Beihilfefähigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorangegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, der Landtage oder bei kommunalen Vertretungskörperschaften steht der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich. Eine Beschäftigung gilt nicht als unterbrochen während eines Erziehungsurlaubs, während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die zuständige Stelle anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen gedient hat (§ 31 Abs. 2 BBesG), sowie bei Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 LBG, wenn der Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden wieder in den öffentlichen Dienst übernommen worden ist,
2. wenn im laufenden oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. sofern ein Antrag auf Entlassung gestellt oder wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird,
4. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 4 Nr. 7 gilt entsprechend,“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß wird auch gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind unter zwei Jahren als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung (§§ 1747, 1748 BGB) erteilt ist, es sei denn, daß für die Säuglings- und Kleinkinder-ausstattung bereits eine Beihilfe gewährt worden ist.“

7. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „im Inland“ durch die Worte „am inländischen Dienstort oder letzten früheren inländischen Dienstort“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die in den Anträgen enthaltenen Beihilfedaten unterliegen einer besonderen Geheimhaltung.“

b) Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Zuschußgewährung für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung mit dem Tage der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt,“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als zweihundert Deutsche Mark betragen. Erreichen die Aufwendungen aus einem Jahr diese Summe nicht, so wird abweichend von Satz 1 hierfür eine Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen dreißig Deutsche Mark übersteigen.“

9. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 7 Satz 2“ durch die Worte „Nr. 7 Satz 3 Buchstabe a“ und die Worte „Nr. 10 Satz 9“ durch die Worte „Nr. 10 Satz 10“ ersetzt.

nlage 10. Die Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 wird durch die dieser Verordnung beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, am 1. Juli 1990 in Kraft; sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 1990 entstanden sind. Die Regelung über die Begrenzung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel auf einen Festbetrag (§ 4 Nr. 7 Satz 2) tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Artikel I Nr. 3 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Bei einer zahnärztlichen Behandlung, mit der vor dem 1. Juli 1990 begonnen worden ist, sind die Aufwendungen nach den bisherigen Vorschriften beihilfefähig. Sofern mit einer psychotherapeutischen Behandlung durch einen Heilpraktiker vor dem 1. Juli 1990 begonnen worden ist, kann die Behandlung unter Zugrundelegung der bisherigen Vorschriften fortgeführt werden.

Düsseldorf, den 9. Februar 1990

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

Anlage

(zu § 4 Nr. 1 Satz 5)

Psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

1 Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach den Nummern 845 bis 865 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sowie den analogen Bewertungen A 870 und A 871 zum Gebührenverzeichnis sind nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 6 beihilfefähig.

2 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie (Nummer 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient und
- beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese ggf. nach höchstens 5 probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung, z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens 5 probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.

2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
- vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung,
- seelische Behinderung auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Mißbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z. B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
- seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalshafte psychische Traumen),
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.

2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

- bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden;
- bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden;

- bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
 - bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 120 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
 - bei einer die tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugsperson den erforderlichen Umfang.
- 2.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummer 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ kann zusätzlich analytische Psychotherapie (Nummer 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut oder bei Kindern und Jugendlichen anstelle eines Diplompsychologen einen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung in psychoanalytisch begründeten Therapieverfahren an einem anerkannten Ausbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut eigenverantwortlich und selbständig tätig. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe oder ein Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut ohne diese Zusatzausbildung zur Behandlung hinzugezogen werden, wenn er bereits vor dem 1. Oktober 1985 nachweislich mindestens 6 Jahre von einem Arzt zur Durchführung tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie hinzugezogen und die Behandlung vor dem 1. Januar 1990 begonnen wurde. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummer 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (Satz 4 und 6) durchführen lassen.
- 2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:
- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 127,00 DM,
 - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 63,50 DM,
 - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 20,40 DM,
 - Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten = 121,40 DM,
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 60,70 DM,
 - Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 121,40 DM.
- 3 Verhaltenstherapie
- 3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie (Analoge Bewertungen A 870 und A 871 zum Gebührenverzeichnis der GOÄ) sind nur dann beihilfefähig, wenn
- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient und
 - beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens 5 probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
 - die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.
- Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, daß bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muß in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.
- Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung, z. B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.
- Die Aufwendungen für höchstens 5 probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig.
- 3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:
- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien),
 - vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
 - seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
 - seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumen).
- 3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlungen
- 40 Sitzungen,
 - bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugsperson 50 Sitzungen
- nicht überschreiten.
- Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 40 Sitzungen beihilfefähig.

3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden, sofern dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit einer mindestens dreijährigen, abgeschlossenen Zusatzausbildung in Verhaltenstherapie an einem anerkannten Ausbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe eigenverantwortlich und selbständig tätig. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe zur Behandlung hinzugezogen werden, wenn er im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zur Erbringung verhaltenstherapeutischer Leistungen zugelassen ist; dies gilt für Behandlungen, die vor dem 1. Januar 1993 begonnen wurden. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen durchführen lassen.

3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden bei

- a) Einzelbehandlung bei einer Dauer von mindestens 50 Minuten = 121,40 DM,
- b) Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 60,70 DM,
- c) Testverfahren und Testuntersuchungen
 - Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 127,00 DM,
 - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 63,50 DM,
 - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 20,40 DM.

4 Psychosomatische Grundversorgung

Die psychosomatische Grundversorgung umfaßt verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (Autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

- bei verbaler Intervention als einzige Leistung 10 Sitzungen;
- bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung 12 Sitzungen;
- bei Hypnose als Einzelbehandlung 12 Sitzungen.

Die Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nur als einzige Leistung je Sitzung im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung, z. B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnungen Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Psychiatrie und Urologie durchgeführt wird.

4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (Autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt durchgeführt wird. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen, der über die in den Nummern 2.4 Satz 4, 6 oder 3.4 Satz 2, 4 festgestellte Qualifikation und über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügt, zur Behandlung hinzuziehen.

Wird die Behandlung mit übenden und suggestiven Verfahren durch einen Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose, in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten = 26,40 DM,
- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer = 7,90 DM.

4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.

5 Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z. B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurythmie, Psychodrama, Respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Katathymes Bilderleben kann nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts Anwendung finden.

Rational Emotive Therapie kann nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts Anwendung finden.

6 Gleichzeitige Behandlungen nach Nummern 2, 3 oder 4 schließen sich aus.

Kreissatzung des Kirchenkreises Lüdenscheid der Ev. Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Lüdenscheid hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Lüdenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Brügge, Brüninghausen, Dahlerbrück, Halver, Hellersen-Loh, Herscheid, Hülscheid-Heedfeld, Kierspe, Lüdenscheid-Erlöserkirche, Lüdenscheid-Christuskirche, Lüdenscheid-Kreuzkirche, Lüdenscheid-Auferstehungskirche, Lüdenscheid-Johanneskirche, Meinerzhagen, Oberbrügge, Oberrahmede, Rahmede, Rönsahl, Rummenohl, Schalksmühle und Valbert zusammengeschlossen. Der Kirchenkreis Lüdenscheid wurde durch Circumscriptionsbeschluß der Provinzialsynode der Kirchenprovinz Westfalen von 1818, ergänzt durch Teilungsbeschluß der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. Dezember 1958 in Verbindung mit der Staatsgenehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 14. Mai 1959 errichtet.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

1. Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
2. Das Siegelbild zeigt ein Kreuz mit einem Dornenkranz. Es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Lüdenscheid“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

1. Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.
2. Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

1. Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
2. Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

3. Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 (3) der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

1. Mitglieder der Kreissynode sind
 - a) der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
 - b) die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden,
 - c) die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandten Abgeordneten,
 - d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.
2. Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt haben muß.
3. Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.
4. Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

1. Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Skriba und weiteren fünf Mitgliedern.
2. Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

1. Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:
 - a) Theologische Fragen
 - b) Weltmission und Ökumene
 - c) Schulfragen und Erwachsenenbildung
 - d) Kindergärten
 - e) Diakonie
 - f) Strukturfragen
 - g) Nominierungen
 - h) Haushalts- und Finanzwirtschaft aufgrund der Bestimmungen über die Regelung des Finanzausgleichs
 - i) Rechnungsprüfung aufgrund der Bestimmungen über die Rechnungsprüfung.
2. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

3. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

1. In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.
2. Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.
3. Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
4. Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

1. Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

1. Für die Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Lüdenscheid errichtet.
2. Einzelheiten der Leitung und Organisation des Kreiskirchenamtes sind in der gemeinsamen Satzung der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg geregelt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

1. Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises Lüdenscheid (Verwaltungsleiter) geleitet.
2. Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.
3. Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

1. Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.
2. Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit.

§ 13

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 14

Genehmigungsvorbehalte, Inkrafttreten

1. Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Lüdenscheid, 8. November 1989

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Lüdenscheid

(L.S.) Köster, Superintendent
Rudolph, Synodalassessor

In Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynode Lüdenscheid vom 8. November 1989, Beschluß Nr. 10 und Beschluß Nr. 11, und vom 29. Juni 1988, Beschluß Nr. 53, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 8. Februar 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L.S.) In Vertretung
Schlemmer

Az.: 6043/Lüdenscheid I

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 3. 1990
Az.: 13947/90/A 7-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.
Ordnung über die Beurlaubung
in besonderen Fällen
(BO)

Vom 18. Januar 1990*

§ 1

(1) Einem Angestellten, der unter den BAT-KF fällt, oder einem Arbeiter, der unter den MTL II-KF fällt und dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens achtzehn Stunden wöchentlich beträgt, (Mitarbeiter) ist auf Antrag Sonderurlaub ohne Bezüge zu gewähren, wenn er

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreut oder pflegt.

(2) § 50 Absatz 2 BAT-KF und entsprechende andere Vorschriften über die Gewährung von Sonderurlaub bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleiben unberührt.

§ 2

Der Arbeitgeber darf einen Antrag nach § 1 nur ablehnen, wenn dringende dienstliche Gründe der Bewilligung des Sonderurlaubs entgegenstehen, insbesondere, wenn es dem Arbeitgeber nicht möglich war, eine geeignete Ersatzkraft zu gewinnen.

§ 3

(1) Die Dauer des Sonderurlaubs ist entsprechend dem Antrag des Mitarbeiters festzulegen; er muß mindestens ein Jahr betragen und darf drei Jahre nicht überschreiten. Auf Antrag kann der Sonderurlaub einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden.

(2) Bei Mitarbeitern in Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Schul- und Internatsdienst soll der Sonderurlaub für die Zeit bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres bzw. Schulhalbjahres bewilligt werden.

§ 4

Der Antrag auf Bewilligung oder Verlängerung des Sonderurlaubs muß dem Arbeitgeber in der Regel spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Bewilligungs- oder Verlängerungszeitraums zugegangen sein.

§ 5

(1) Die Zeit des Sonderurlaubs gilt nicht als Beschäftigungszeit im Sinne des § 19 BAT-KF oder entsprechender anderer Vorschriften.

(2) Die Unterbrechung durch den Sonderurlaub ist für den vergütungs- oder lohnrechtlichen Bewährungsaufstieg unschädlich. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die Bewährungszeit nicht angerechnet.

§ 6

(1) Der Kontakt zwischen dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber soll von beiden Seiten aufrechterhalten werden, um die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu erleichtern.

(2) Beurlaubten Mitarbeitern soll zur Vorbereitung auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden. Der Arbeitgeber soll sich an den Fortbildungskosten angemessen beteiligen. Bezüge werden dem beurlaubten Mitarbeiter aus Anlaß der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht gewährt.

§ 7

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz nach Ablauf des Sonderurlaubs; ein Anspruch auf Übertragung der vor dem Sonderurlaub wahrgenommenen Tätigkeiten besteht nicht.

§ 8

Diese Ordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 18. Januar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

II.

Änderung der Vergütungsordnung
zum BAT-KF

Vom 18. Januar 1990

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung
zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 1.4 – Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaftshelferinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen –

Die Anmerkung 4 erhält folgende Fassung:

„4 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakoninnen mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der EKV und Gemeindegewerkschaftshelferinnen mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester oder staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Altenpflegerin sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert.“

2. Berufsgruppe 2.11 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe –

a) In den Fallgruppen 6 und 7 wird die Anmerkungsziffer 6 angefügt.

b) In der Fallgruppe 8 wird die Anmerkungsziffer „7“ angefügt.

c) In den Fallgruppen 9 bis 29 werden die Anmerkungsziffern 6 bis 12 durch die jeweils nächste Anmerkungsziffer (7 bis 13) ersetzt.

* unter Berücksichtigung der Änderung vom 29. März 1990

- d) Folgende neue Anmerkung 6 wird eingefügt:
 „6 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der EKU und Gemeindeglieder mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Erzieher sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert.“
- e) Die bisherigen Anmerkungen 6 bis 12 werden die Anmerkungen 7 bis 13.
- 3. Berufsgruppe 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst –**
 In der Fallgruppe 4 werden nach dem Wort „Erziehungsdienst“ die Anmerkungsnummern „1, 2“ eingefügt.
- 4. Berufsgruppe 2.20 – Mitarbeiter in Häusern der offenen Tür –**
 a) In der Fallgruppe 4 wird die Anmerkungsnummer „2“ angefügt.
 b) In den Fallgruppen 5 und 8 bis 11 werden die Anmerkungsnummern 2 bis 4 durch die jeweils nächste Anmerkungsnummer (3 bis 5) ersetzt.
 c) Folgende neue Anmerkung 2 wird eingefügt:
 „2 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der EKU und Gemeindeglieder mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Erzieher sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert.“
 d) Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 4 werden die Anmerkungen 3 bis 5.
- 5. Berufsgruppe 2.34 – Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte –**
 a) In der Fallgruppe 9 wird nach der Anmerkungsnummer „1“ die Anmerkungsnummer „3“ angefügt.
 b) Folgende Anmerkung 3 wird angefügt:
 „3 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der EKU und Gemeindeglieder mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Erzieher sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert.“
- 6. Berufsgruppe 2.40 – Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe –**
 a) In der Fallgruppe 1 wird die Anmerkungsnummer „5“ angefügt.
 b) In den einzelnen Fallgruppen wird jeweils die Anmerkungsnummer „5“ durch die Anmerkungsnummer „6“ ersetzt.
 c) Die bisherige Anmerkung 5 wird die Anmerkung 6.
 d) Folgende neue Anmerkung 5 wird eingefügt:
 „5 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der EKU und Gemeindeglieder mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Erzieher sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert. Anmerkung 1 Satz 2 gilt in Verbindung mit Unterabsatz 2 der Vorbemerkung 1 zu den Abschnitten A und B der Pflegepersonal-Vergütungsordnung entsprechend.“
- 7. Berufsgruppe 2.41 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte –**
 a) In der Fallgruppe 9 wird nach der Anmerkungsnummer „3“ die Anmerkungsnummer „6“ angefügt.
 b) In den Fallgruppen 11 c bis 27 werden die Anmerkungsnummern 6 bis 9 durch die jeweils nächste Anmerkungsnummer (7 bis 10) ersetzt.
- c) Folgende neue Anmerkung 6 wird eingefügt:
 „6 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der EKU und Gemeindeglieder mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Altenpfleger sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert. Anmerkung 1 Satz 1 gilt in Verbindung mit Unterabsatz 2 der Vorbemerkung 1 zu den Abschnitten A und B der Pflegepersonal-Vergütungsordnung entsprechend.“
- d) Die bisherigen Anmerkungen 6 bis 9 werden die Anmerkungen 7 bis 10.
- 8. Berufsgruppe 2.42 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenilfe –**
 a) In der Fallgruppe 6 wird die Anmerkungsnummer 5 angefügt.
 b) In den Fallgruppen 8 bis 22 werden die Anmerkungsnummern 5 bis 8 durch die jeweils nächste Anmerkungsnummer (6 bis 9) ersetzt.
 c) Folgende neue Anmerkung 5 wird eingefügt:
 „5 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der EKU und Gemeindeglieder mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Erzieher sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert. Anmerkung 1 Satz 1 gilt in Verbindung mit Unterabsatz 2 der Vorbemerkung 1 zu den Abschnitten A und B der Pflegepersonal-Vergütungsordnung entsprechend.“
 d) Die bisherigen Anmerkungen 5 bis 8 werden die Anmerkungen 6 bis 9.
- 9. Berufsgruppe 3.4 – Beschäftigungstherapeuten**
 a) In den Fallgruppen 3 und 4 wird die Anmerkungsnummer „1“ angefügt.
 b) In der Fallgruppe 5 wird die Anmerkungsnummer „3“, in der Fallgruppe 7 die Anmerkungsnummer „2“ angefügt.
 c) In den Fallgruppen 10 und 12 werden die Anmerkungsnummern 3 und 4 durch die jeweils nächste Anmerkungsnummer (4 und 5) ersetzt.
 d) Folgende neue Anmerkung 1 wird eingefügt:
 „1 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der EKU und Gemeindeglieder mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Beschäftigungstherapeut sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert.“
 e) Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden die Anmerkungen 2 bis 5.

§ 2

Änderung der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF

In der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF (PVerGO. BAT-KF) wird die Vorbemerkung 1 zu den Abschnitten A und B wie folgt geändert:

- Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgender Halbsatz wird angefügt:
 „es sei denn, in der Allgemeinen Vergütungsordnung wird auf Tätigkeitsmerkmale der Pflegepersonal-Vergütungsordnung verwiesen.“
- Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:
 „Diakoninnen mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der EKU und Gemeindegliederinnen mit Anstellungsfähigkeit werden, soweit die Pflegepersonal-Vergütungsordnung entsprechend der wahrzunehmenden Tätigkeit

keine günstigere Eingruppierung vorsieht, in die Vergütungsgruppe Kr V eingruppiert, und zwar

- a) wenn sie die staatliche Erlaubnis als Krankenschwester besitzen und in deren Funktion beschäftigt werden, nach der jeweiligen Fallgruppe 1 der Abschnitte A und B,
- b) wenn sie die staatliche Anerkennung/Ab-schlußprüfung als Altenpflegerin besitzen und in deren Funktion beschäftigt werden, nach der Fallgruppe 21 des Abschnitts A oder nach der Fallgruppe 6 des Abschnitts B.

§ 3

Übergangsbestimmung

Für Diakoninnen, die nach Anmerkung 4 Satz 2 der Berufsgruppe 1.4 AVergO.BAT-KF in der bis zum 31. März 1990 geltenden Fassung eingruppiert sind, gilt diese Anmerkung für die Dauer des am 1. April 1990 fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter, solange sie günstiger ist als die Regelung nach § 1 Nr. 1.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 18. Januar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

III.

Änderung der Nebenberufler-Ordnungen

Vom 18. Januar 1990

§ 1

Änderung der Ordnungen für nebenberufliche Mitarbeiter

Die rheinische, die westfälische und die lippische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) werden wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Mitarbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Mitarbeiter Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.“

§ 2

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) vom 10. Oktober 1986, zuletzt geändert am 23. Februar 1989, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Küster darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Küster Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.“

§ 3

Änderung der Ordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988, geändert am 23. Februar 1989, wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Kirchenmusiker darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Kirchenmusiker Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 18. Januar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lendringsen, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 19. März 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Beyer Kaldewey

Az.: 3402/III/Lendringsen 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 19. März 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Beyer Kaldewey

Az.: 3402/II/Ergste 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, wird die (5.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 19. März 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Beyer Kaldewey

Az.: 3402/IV/Altena-luth. 1 (5)

Anerkennung des Marburger Bibelseminars als Ausbildungsstätte nach der VSBMO

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 2. 1990
Az.: 54793/III/C 18-00

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 9. Januar 1990 beschlossen, das Marburger Bibelseminar in 3550 Marburg, Stresemannstr. 22, als Aus-

bildungsstätte nach § 6 Abs. 2 VSBMO (KABl. 1984 S. 106) für Ausbildungen nach § 3 Abs. 3 VSBMO anzuerkennen und in die Anlage 1 zur VSBMO als anerkannte Ausbildungsstätte aufzunehmen.

Anschrift des Rundfunkbeauftragten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 2. 1990
Az.: C 19 - 49/2

Der Beauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen für lokale und regionale Rundfunkarbeit ist ab 1. 3. 1990 unter

Reinoldstr. 17-19
4600 Dortmund 1
Telefon: 02 31/52 30 97
Telefax: 02 31/55 12 75

zu erreichen.

Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 3. 1990
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die 3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, Kirchenkreis Paderborn als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Hartmud Birkelbach am 18. Februar 1990 in Minden-Todtenhausen;
Pastor im Hilfsdienst Ulrich Felmet-Ruckdeschel am 11. Februar 1990 in Husen-Kurl;
Pastor im Hilfsdienst Martin Giebel am 4. Februar 1990 in Bielefeld;
Pastor im Hilfsdienst Traugott Jähnichen am 11. März 1990 in Bochum;
Pastor im Hilfsdienst Volker Kuhleemann am 25. Februar 1990 in Lübbecke;
Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Lipke-Nickel am 28. Januar 1990 in Bocholt;
Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Rolf am 11. März 1990 in Hille-Oberlütbe;
Pastor im Hilfsdienst Hartmut Rosenstengel am 28. Januar 1990 in Dortmund-Hombruch;
Pastor im Hilfsdienst Thomas Salberg am 25. Februar 1990 in Minden-Leteln;
Pastor im Hilfsdienst Frank Stückemann am 25. Februar 1990 in Lüdinghausen-Seppenrade;
Pastor im Hilfsdienst Michael Sturm am 12. Februar 1990 in Rhade;

Pastor im Hilfsdienst Kurt Tielker am 11. März 1990 in Steinheim;

Pastorin im Hilfsdienst Sonja Timpe am 28. Januar 1990 in Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Wilhelm Wilking am 11. Februar 1990 in Bielefeld.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Ruth Becker-Witt, Oestrich-Deininghausen, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Klaus-Werner Bitter, Bielefeld, zum 1. April 1990;

Herrn Peter Böttger, Siegen, zum 11. Februar 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Daniela Brienne, Dortmund, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Johannes von Campenhausen, Löttringhausen, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Michael Drees, Querenburg, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Martin Eckey, Bruch, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Wolfram Eichler, Schwerte, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Felmet-Ruckdeschel, Husen-Kurl, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Martin Giebel, Bielefeld-Bethel, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Gössling, Ergste, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Gradt, Lübbecke, zum 1. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Grundhoff, Gelsenkirchen, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Hans Hallwaß, Lendringen, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Hans Heidenreich, Eils-
hausen, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Hermann Hölscher, Halver, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Höltershinken, Gelsenkirchen, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Arnulf Husmann, Bochum, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Traugott Jähnichen, Hof-
stede-Riemke, zum 1. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Susann Kirschke-Gotzen, Vlotho, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Armin Kordak, Lüding-
hausen, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Carl-Dietrich Korte, Meinerzhagen, zum 1. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Kracht, Wester-
holt-Bertlich, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Kube, Nachrodt-
Obstfeld, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Leue, Rheda, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Peter Liedtke, Sinsen, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Volker Liedtke, Coesfeld, zum 1. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Löwner, Herne, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Frank Matheus, Bochum, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Noll, Gladbeck, zum 1. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Nowoczin, Hal-
tern, zum 1. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Petzke, Köln-
Bickendorf, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Renfordt, Schwelm, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Hans Günter Scheuer, Münster, zum 1. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun-Verena Schiwy, Witten, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Hans Erich Schwager, Rheine, zum 1. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Slenczka, Paderborn, zum 1. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Daniela Stifftel-Völker, Gleidorf, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Dieter Straßburg, Ubedissen, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Michael Sturm, Holster-
hausen, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Harald Wagner, Suder-
wich, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Weitkamp, Minden, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Wilhelm Wilking, Biele-
feld, zum 1. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Worms-Nig-
mann, Dortmund, zum 1. April 1990;

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Wulf, Münster, zum 1. April 1990.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Heinrich Afflerbach zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ennigerloh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Bombosch zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Marin Eerenstein, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Weidenau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Karl Hartmann zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor Martin Muströph, Münster, zum Pfarrer der Evang. Jakobus-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Quade zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lünen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastor im Hilfsdienst Herbert Scheckel zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Verl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Bernd Schlottoff, Minden, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hartum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Renate Stein, Evang. Kirchengemeinde Holzwickede, Kirchenkreis Unna, zur Pfarrerin der Evang. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor Michael Sturm, Marburg, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Helga Havemann, Hagen, gem. § 13 HDG i.V.m. § 61 a Abs. 1 PFDG;

Pfarrer Antje Heider-Rottwilm, Studentenfarramt Paderborn, infolge Berufung in den Dienst der Evang. Frauenhilfe in Westfalen e.V., Soest;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Slenczka, Paderborn, gem. § 2 Abs. 3 HDG i.V.m. § 21 Abs. 3 PFDG.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Dietrich von Bodelschwingh, Bünde, infolge Berufung in den Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten, Bielefeld-Bethel;

Pfarrer Lutz Greger, Evang.-ref. Kirchengemeinde Niederschelden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, infolge Berufung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Seelsorgedienst an der Justizvollzugsanstalt Attendorn);

Pfarrer Albrecht Meuß, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stift-Quernheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, gem. § 61 d PFDG;

Pfarrer Wolfgang Reinhardt, Evang. Kreuz-Kirchengemeinde Herne (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, infolge Berufung in den Dienst der Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzuflen;

Pfarrer Michael Veit, Evang. Kirchengemeinde Castrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, infolge Berufung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Seelsorgedienst an der Justizvollzugsanstalt Schwerte).

Entsandt ist:

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Dieter Obach, Dortmund, zur Wahrnehmung des Seelsorgedienstes in der Westf. Klinik für Psychiatrie Marienthal in Münster zum 1. April 1990.

Entlassen sind:

Pfarrer Peter Gerloff, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, gem. § 64 Abs. 1 Buchst. a sowie Abs. 4 PFDG zum 1. März 1990;

Pfarrer Dr. Christoph Meier, Arbeitsstelle der Evang. Kirche von Westfalen für Erwachsenen- und Familienbildung, in den Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zum 1. Mai 1990.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Renate Gumprich, Ahlen, mit Ablauf des 14. März 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Höche-Lilienthal, Kirchlinde-Rahm, mit Ablauf des 31. März 1990.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Wolfgang Bastert, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Steinhagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. April 1990;

Pfarrer Rudolf Blumenthal, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Spenge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Mai 1990;

Pfarrer Wolfgang Greve, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Mai 1990;

Pastor Günter Grosse, Evang. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. April 1990;

Pfarrer Wilhelm Karallus, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Eiringhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. Mai 1990;

Pfarrer Ernst-August Kley, Pädagogisches Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen, zum 1. April 1990;

Pfarrer Dr. theol. Martin Kriener, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Resser-Mark (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Mai 1990;

Pfarrer Martin Rasokat, Pfarrer der Evang.-ref. Kirchengemeinde Dahle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. April 1990;

Pfarrer Joachim Stäbener, Pfarrer am Westfälischen Landeskrankenhaus Marienthal in Münster, zum 1. April 1990;

Pfarrer Karl-Heinz Trimpop, Pfarrer der Evang. Luther-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Mai 1990;

Pfarrer Traugott Wendt, Kirchenkreis Münster (11. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Mai 1990.

Verstorben sind:

Pfarrer und Superintendent i.R. Heinrich Baumann, zuletzt Pfarrer in Werther und Superintendent des Kirchenkreises Halle, am 4. März 1990 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i.R. Hermann Behrens, zuletzt Pfarrer in Rheda, Kirchenkreis Gütersloh, am 1. Februar 1990 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i.R. Johannes Keese, zuletzt Pfarrer in Oberdorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West, am 4. März 1990 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Kümper, Evang. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 22. Februar 1990 im Alter von 50 Jahren;

Pfarrer i.R. Hans Röhrig, zuletzt Pfarrer in der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, am 19. Februar 1990 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i.R. Gerhard Spellmeyer, zuletzt Pfarrer in Holte, Kirchenkreis Gütersloh, am 31. Januar 1990 im Alter von 82 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hamm (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Münster (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Evang. Johannes-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho;

11. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Oberaden, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe, Kirchenkreis Lübbecke;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stift Quernheim, Kirchenkreis Herford.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Oberholzklaus, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Rödgen, Kirchenkreis Siegen.

c) Die landeskirchliche Pfarrstelle für Erwachsenenbildung der Arbeitsstelle der Evang. Kirche von Westfalen für Erwachsenen- und Familienbildung, Iserlohn.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evang. Kirche von Westfalen, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5.

d) Die ständige Stelle für den Hilfsdienst in der Evang.-Luth. Lutherkirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evang. Kirche von Westfalen, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5.

Die Zweite Verwaltungsprüfung 1990 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 2. März 1990 bestanden:

Becker, Klaus-Peter

Breiter, Thomas

Dehmel, Christoph

Düdder, Andreas

Hartmann, Detlef

Kluge, Jürgen

Königstein, Claudia

Lindmeier, Petra

Mempel, Martin

Michalzik, Beate

Pennekamp, Reinhard

Pölger, Andreas

Pusdrowski, Hans-Heinrich

Schöneberg, Carsten

Steer, Marlies

Steiner, Guido

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Kai Pottgießer, Kalver Straße 58 a, 5880 Lüdenscheid.

Ernannt ist:

Herr Thomas Vogt, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. April 1990.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen ist zum 1. Januar 1991 die hauptamtliche A-Kirchenmusikerstelle wegen Pensionierung der Stelleninhaberin zu besetzen.

Der Schwerpunkt liegt auf der gottesdienstlichen Chor- und Orgelarbeit und auf der Fortführung des reichhaltigen Angebots geistlicher Konzerte.

Die Aufgaben umfassen:

- Leitung von Kantorei, Kirchenchor, Jugend- und Kinderkantorei;
- Orgelspiel in Gottesdiensten und bei Trauungen;
- Mitgestaltung von Gottesdiensten durch die Chöre;
- Organisation und Durchführung regelmäßiger Konzerte, auch in Zusammenarbeit mit einhei-

mischen und auswärtigen Solisten und Orchestern.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

- Kemper-Orgel in der Nikolaikirche: 56 Register, 4 Manuale, mechanische Traktur, Baujahr 1956;
- Führer-Orgelpositiv: 5 Register, Baujahr 1964;
- Kemper-Orgel im Gemeindehaus: 9 Register, Baujahr 1968;
- Ammer-Cembalo: 2 Manuale;
- 2 Klaviere im Gemeindehaus.

Die große Orgel bedarf der baldigen Restaurierung. Wir wünschen uns Bewerberinnen/Bewerber, die

- sich mit Freude und Tatkraft um eine lebendige Kirchenmusik in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft bemühen;
- als erfahrene Chorleiterinnen/Chorleiter stimm-bildnerische Fähigkeiten und pädagogisches Geschick aufweisen;
- als Organistinnen/Organisten künstlerischen Ansprüchen genügen und sich für die Restaurierung und Pflege der großen Orgel einsetzen;
- mit Ideen und Engagement die Konzerte der Kantorei mit überörtlicher Wirkung weiterführen.

Der Aufbau einer Bläsergruppe ist erwünscht.

Siegen ist eine alte Bergstadt in landschaftlich reizvoller Umgebung, kulturelles Oberzentrum einer Region. Alle Schulformen sind vorhanden, seit 1970 auch eine Universität und eine Gesamthochschule.

Die Nikolai-Kirchengemeinde gehört zum Evangelischen Gemeindeverband Siegen. Ihre spätromanische, 1954 nach schweren Kriegsschäden wiederhergestellte Kirche in der Altstadt ist attraktiver Mittelpunkt im Bild der schönen, etwa 110.000 Einwohner zählenden Stadt Siegen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Vermittlung einer Wohnung sind wir behilflich.

Auskünfte erteilen:

- Herr Pfarrer Georg Kurschus, Pfarrstraße 6, 5900 Siegen, Telefon 02 71/5 15 30,
- Frau Kirchenmusikdirektorin Almuth Höfker, Rehweg 12, 5900 Siegen, Telefon 02 71/8 41 30, und
- Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm, Telefon 0 23 81/2 62 82.

Bewerbungen werden bis zum 31. Mai 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Nikolai-Kir-

chengemeinde Siegen, z. Hd. Herrn Pfarrer Georg Kurschus (s. o.), erbeten.

Stellenangebot:

Der Leiter unserer Haushaltsabteilung und Stellvertreter des Verwaltungsdirektors tritt mit Ablauf des Jahres 1990 in den Ruhestand. Mit der Wiederbesetzung der Planstelle werden wir die Aufgaben der betriebswirtschaftlich bzw. kameralistisch zu führenden Einrichtungen in einer Abteilung zusammenfassen.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als

Leiterin/Leiter der Finanz- und Haushaltsabteilung und Stellvertreter/-in des Verwaltungsdirektors

Die Planstelle ist nach Besoldungsgruppe A 13/ A 14 (hD) BBesO bewertet.

In der Finanz- und Haushaltsabteilung werden für unsere Einrichtungen und Dienste (einschließlich des Diakonischen Werkes) sowie für angeschlossene Kirchengemeinden und Kirchenkreise folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Beratung in allen Finanz-, Haushalts-, Wirtschaftlichkeits- und Vermögensangelegenheiten,
- Aufstellung und Abwicklung der Haushaltspläne sowie Erstellung der Jahresrechnungen,
- Aufstellung und Abwicklung der Wirtschaftspläne sowie Erstellung der Jahresabschlüsse,
- Verwaltung des Finanzvermögens.

Wir erwarten, daß Bewerberinnen/Bewerber

- die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen,
- der evangelischen Kirche angehören,
- eine Ausbildung und/oder einschlägige Erfahrungen sowohl mit betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen als auch im kameralistischen Bereich nachweisen können,
- die Fähigkeit zur Führung und Motivation von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern haben,
- eine große Bereitschaft zur Kooperation mit den übrigen Abteilungen sowie mit anderen Verwaltungsdienststellen mitbringen,
- über Organisationstalent verfügen.

Wir erbitten Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 15. Mai 1990 an die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstr. 5, 4600 Dortmund 1.

Für Rückfragen steht Herr Baltes unter Tel.-Nr.: 02 31/84 94-2 79 zur Verfügung.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2